

# **Merkblatt Jokertage**

## **Jokertage**

### **§ 30 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 lautet:**

Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).

Es gilt zu beachten:

- Pro Schuljahr hat jedes Kind Anrecht auf zwei Jokertage.
- Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet.
- Nicht bezogene Jokertage verfallen per Ende des Schuljahres.
- Als Sperrtage gelten: Schulstart; Klassenlager; Woche, in der das Semesterfest stattfindet; spezielle Schulanlässe wie z.B. Ausflüge, Projektwochen, Sporttage u.s.w.
- Urlaubsgesuche (z.B. Ferienverlängerung) werden grundsätzlich nur bewilligt, wenn noch nicht bezogene Jokertage angerechnet werden können.
- Nicht unter die Regelung der Jokertage fallen Absenzen, die in der Volksschulverordnung § 29 gesetzlich geregelt sind: Krankheit, Unfall, besondere Vorkommnisse in der Familie, usw.

### **Vorgehen für die Meldung eines Jokertages:**

Die Eltern reichen mindestens eine Woche im Voraus das ausgefüllte Blatt „Bezug von Jokertagen“ der Klassenlehrperson ein. Als Bestätigung visiert die Klassenlehrperson das Formular und gibt es dem Kind mit nach Hause.

Die Taxifahrerin muss von den Eltern benachrichtigt werden.

Zwillikon, Januar 2011

Stiftungsrat und Schulleitung